



# Wir sind die Freunde



## Stadionordnung des SV Sportfreunde Dinkelsbühl e.V.

Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen auf dem Sportgelände des

**SV Sportfreunde Dinkelsbühl e.V.; Mutschachweg 40; 91550 Dinkelsbühl**

Aufgrund (von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 3), sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstrafrecht und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bayerische Rechtssammlung, Gliederungsnummer 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) erlässt der

### **SV Sportfreunde Dinkelsbühl e.V**

am 7. Juli 2015 folgende Stadionordnung!

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt nur für Veranstaltungen in den umfriedeten Versammlungsstätten des
2. Sportgeländes und den angeschlossenen Anlagen.

#### **§ 2 Zweckbestimmung**

3. Die Ordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von einer öffentlichen Veranstaltung oder einer großen Menschenansammlung ausgehen können.
4. Die Verpflichtungen aus dieser Stadionordnung sind von den Veranstaltern, den Verantwortlichen sowie allen Besuchern und Teilnehmern an der Veranstaltung in der oben bezeichneten Sportanlage oder dessen unmittelbaren Umfeld zu beachten.
5. Besucher erkennen beim Eintritt zum Sportgelände die Regelung der Stadionordnung verbindlich an. Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung entsteht mit dem Zutritt zum Sportgelände.

#### **§ 3 Ordnungsdienst**

Bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Sicherheitsbeauftragte und der Ordnungsdienst berechtigt einzuschreiten und die sich aus dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften ergebenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.



# Wir sind die Freunde



## § 4 Eingangskontrolle

6. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf alle mitgeführten Taschen, Gegenstände, Tiere und Behältnisse.
7. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen und Personen, die eine vom Kontroll- und Ordnungsdienst angeordnete Durchsuchung nicht durchführen lassen, können zurückgewiesen und am Betreten des Sportgeländes gehindert werden!
8. Personen, gegen die ein Stadionverbot im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und seinen Mitgliederverbänden ausgesprochen wurde, ist der Zutritt zu Fußballveranstaltungen ebenfalls verwehrt.
9. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## § 5 Aufenthalt (Verhalten im Stadion)

Innerhalb des Sportgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

10.

11. Der Aufenthalt im Stadion ist Personen verboten, die erkennbar stark alkoholisiert sind oder sich mit rauscherzeugenden Stoffen, Betäubungsmitteln oder Medikamenten in einen vergleichbaren Zustand versetzt haben oder sich anderweitig in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befinden oder Sachen mit sich führen, benutzen oder weitergeben, deren Mitnahme nach § 6 dieser Verordnung verboten ist.

12.

13. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände ist ferner zu untersagen, wenn Straftaten oder erhebliche Ordnungswidrigkeiten begangen oder zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufgerufen wird, rassistische, verfassungsfeindliche, fremdenfeindliche oder jugendgefährdende Handlungen oder Äußerungen vorgenommen werden, Kleidungsstücke, Uniformteile, Abzeichen, Tätowierungen, Beschriftungen oder Bemalungen verfassungsfeindlicher oder verbotener Organisationen getragen, sichtbar gemacht oder anderweitig verwendet werden.

14. Personen, die verumumt sind oder sonstige Vorkehrungen zur Erschwerung der Identitätsfeststellung getroffen haben, am Veranstaltungstag bereits vom Sportgelände verwiesen wurden oder für die ein allgemeines oder für einzelne Veranstaltungen ausgesprochenes Zutrittsverbot besteht, haben das Sportgelände unverzüglich zu verlassen.

15. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
16. Bei Verbands- und Totopokalspielen auf Landesebene ist der Ausschank von Getränken jeder Art in Flaschen, Dosen oder Trinkgefäßen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material verboten. Zulässig ist der Ausschank von Getränken ausschließlich in Papp- oder Kunststoffbechern.



# Wir sind die Freunde



17. Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
18. Für den Aufenthalt auf dem Sportgelände an veranstaltungsfreien Tagen gelten die allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften.

## § 6 Verbote

### 19. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

20. Waffen jeder Art,
21. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
22. Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen,
23. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material hergestellt sind,
24. Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
25. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände,
26. Fackeln und andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischen Feuers
27. Elektrische, elektronische oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Pressluftfanfaren, Sirenen)
28. alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht innerhalb des Stadiongelandes erworben wurden
29. rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
30. politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter
31. sonstige gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Laser-Pointer)
32. Hunde müssen ständig angeleint sein

33.

### 34. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

35. rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
36. der Zutritt/Aufenthalt zum/auf dem Sportgelände unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.
37. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
38. Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld) zu betreten,
39. mit Gegenständen aller Art zu werfen,
40. Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
41. ohne Erlaubnis des SV Sportfreunde Dinkelsbühl Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
42. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,



# Wir sind die Freunde



43. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

## **§ 7 Ausnahmen, Anordnungen**

44. Im Einzelfall kann der SV Sportfreunde Dinkelsbühl aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit diese nicht dem öffentlichen Interesse entgegenstehen.
45. Der SV Sportfreunde Dinkelsbühl kann im Vollzug des Artikels 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, weitergehende Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 46.

## **§ 8 Haftung**

47. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht wurden, haftet nicht der SV Sportfreunde Dinkelsbühl.
48. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied des SV Sportfreunde Dinkelsbühl zu melden.

## **§ 9 Zuwiderhandlungen**

49. Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden.
50. Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere § 55 Abs. 1 Nr. 25 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Waffengesetz (Gebrauch von Schusswaffen und Böllern) und § 53 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Waffengesetz (Verbot des Führens von Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.
51. Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung vom Sportgelände verwiesen werden und mit einem Betretungsverbot des sportgeländes belegt werden.
52. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Verfahren nicht benötigt werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

## **§ 10 Hausrecht**

Das Hausrecht in der in § 1 (Geltungsbereich) dieser Verordnung genannten Versammlungsstätte übt der SV Sportfreunde Dinkelsbühl, für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Stadionverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt, bis sie widerrufen bzw. durch eine neue Stadionordnung ersetzt wird.



# Wir sind die Freunde



Helmut Müller

[WWW.BFV.DE](http://WWW.BFV.DE)

1. Vorsitzender